

„Privacy Shield“ statt „Safe Harbour“

Der 10. Europäische Datenschutztag im Bundeskanzleramt war dem Thema „Transatlantischer Datenverkehr nach der Safe-Harbour-Entscheidung des EuGH“ gewidmet.

Die Grundsatzentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zum transatlantischen Datenverkehr-Abkommen zwischen der EU und den USA war Thema der Jubiläumstagung des Bundeskanzleramtes, des Datenschutzrates und der Datenschutzbehörde am 18. März 2016 in Wien.

Seit der Jahrtausendwende regelte das „Safe-Harbour“-Abkommen den Datenaustausch zwischen Firmen aus der EU und den USA unter der Prämisse, dass auf beiden Seiten des Atlantiks der gleiche Schutzstandard für Daten und Persönlichkeitsrechte herrscht. Aufgrund der Aufdeckungen des ehemaligen Geheimdienstmitarbeiters Edward Snowden in der „NSA-Affäre“ setzte die EU-Kommission dieses Abkommen aus und nahm neue Verhandlungen mit den USA auf. Dies war notwendig geworden, nachdem der EuGH im Oktober 2015 in seinem Urteil die Geschäfte mit Nutzerdaten eingeschränkt und die bis dahin geltende „Safe Harbour“-Regelung für rechtswidrig erklärt hatte. Die Luxemburger Richter stellten fest, dass Informationen in den USA nicht ausreichend vor dem Zugriff von Behörden und Geheimdiensten geschützt seien.

Die EU und die USA einigten sich nunmehr auf eine Neuregelung für den transatlantischen Datenverkehr. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass der Datenaustausch zwischen europäischen und amerikanischen Firmen zum Erliegen kommt, weil auf beiden Seiten des Atlantiks unterschiedliche



Podiumsdiskussion beim Datenschutztag: Andrea Jelinek, Owen Mundy, Maria Berger, Max Schrems, Paul Nemitz.

Datenschutzbestimmungen gelten. Aus dem bisherigen „Safe Harbour“ wurde der EU-US-Datenschutzschild („Privacy Shield“). Dabei soll es vor allem eine stärkere Kontrolle geben. Zuständig hierfür sollen die EU-Kommission und das US-Handelsministerium sein. Diese sollen jährlich über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen berichten. Zudem soll im US-Außenministerium eine Ombudsstelle eingerichtet werden, an die sich EU-Bürger wegen Datenschutzverletzungen wenden könnten. In diesen Fällen soll EU-Bürgern künftig der Rechtsweg vor die amerikanischen Gerichte offenstehen. Auch Strafverfolgungsbehörden und Geheimdienste aus den USA müssten sich klaren Bestimmungen unterwerfen. Massenüberwachungen solle es unter dem neuen Regime nicht geben. Ob das „Privacy Shield“ ein ausreichendes Schutzniveau bieten und die europäischen Anforderungen an den Datenschutz erfüllen kann, sollte im Forum des 10. Datenschutztags diskutiert werden.

Sektionschef Dr. Gerhard Hesse, Leiter des Verfassungsdienstes im Bundes-

kanzleramt, plädierte für die Entwicklung eines wechselseitigen Verständnisses für Datenschutz in Europa und den USA. „Digitale Prozesse sind omnipräsent und müssen geschützt werden. Doch anlasslose Massenüberwachungen, wie sie in den USA stattfinden können, widersprechen den Grundsätzen des Datenschutzes“, betonte Mag. Sonja Steßl, Staatssekretärin im Bundeskanzleramt.

Grundrecht auf Datenschutz. Einblicke in die wichtigsten Aussagen des EuGH zum Grundrecht auf Datenschutz wie auch die „Safe-Harbour“-Entscheidung bot Prof. Dr. Maria Berger, Richterin am EuGH und Bundesministerin für Justiz a. D. Die EU-Kommission habe keine Kompetenz gehabt, durch das „Safe-Harbour“-Abkommen die Befugnisse der nationalen Datenschutzbehörden zu beschneiden. Durch eine Regelung, die es Behörden gestattet, generell auf den Inhalt elektronischer Kommunikation zuzugreifen, wird das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens verletzt. Fehlt es an der Möglichkeit, Zugang zu

den eigenen personenbezogenen Daten zu erlangen oder ihre Berichtigung und Löschung zu verlangen, so wird auch das Grundrecht auf Rechtsschutz berührt.

EU-Datenschutz. Paul Nemitz, Direktor für Grundrechte und Unionsbürgerschaft in der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission, stellte die geplanten neuen Datenschutzregelungen vor – die „Datenschutz-Grundverordnung“ und die „Datenschutz-Richtlinie“ auf EU-Ebene sowie das „Privacy Shield“ als Datenschutzabkommen der EU mit den USA. Durch diese Novellierungen sollen bestehende Defizite behoben werden und ein „starker Grundrechtsschutz und Wirtschaftswachstum in Synergie“ treten. Insbesondere durch das „Safe-Harbour“-Urteil des EuGH seien „entscheidende Verständnislücken im Bereich des Datenschutzes geschlossen und sowohl der Grundrechtsschutz als auch die Wettbewerbsfreiheit gestärkt“ worden. Das „Privacy Shield“ würde die bislang bestehenden Mängel des Daten- und Rechtsschutzes beheben und ein höheres Schutzniveau für die Bürger Europas sichern, betonte Nemitz. Vor allem eine generelle Massenüberwachung soll nicht mehr möglich sein. Hierzu räumte er ein, dass ein „erweiterter Zugriff auf Daten in engen Ausnahmen“ möglich sein werde, wenn dies „verhältnismäßig und notwendig“ ist. Allerdings soll dies nur innerhalb „strenger, deutlicher Grenzen“ erlaubt sein, um eine dauerhafte, generelle Sammlung von Inhaltsdaten



10. Europäischer Datenschutztag: Andrea Jelinek, Leiterin der Datenschutzbehörde, Owen Mundy.

zu unterbinden. Den Zugang europäischer Bürger zum Rechtsschutz in den USA soll ein Ombudsmann garantieren. Die EU-Kommission werde noch vor dem Sommer 2016 über das Inkrafttreten des „Privacy Shields“ entscheiden.

Dass eine Differenz zwischen Europa und den USA im Verständnis von Datenschutz herrscht, legte Prof. Owen Mundy, Professor der „Cultural Distinctions in Perceptions of Data Privacy“ der Florida States University, dar, der seine Forschungsergebnisse zu „Free Market Privacy“ vorstellte. So existiere kein einheitlicher amerikanischer Rechtsrahmen im Datenschutz, dessen Schwerpunkt vor allem bei „Data Privacy“ – somit dem Schutz der Privatsphäre – und weniger bei „Data Protection“ durch Transparenz und Kontrolle von Datenübermittlung liege. Dabei würden staatliche Eingriffe in die Privatsphäre als „price worth paying for security“ akzeptiert. Diese unterschiedliche Einstellung zu Datenschutz auf beiden Seiten des Atlantiks dürfte auch mit Blick auf das „Privacy Shield“ nicht außer Acht gelassen werden.

Podiumsdiskussion. Nach den Impulsreferaten bot sich dem Publikum unter der Moderation von Hofrätin Dr. Andrea Jelinek, Leiterin der Datenschutzbehörde, die

Möglichkeit der Diskussion mit dem Podium, das um Mag. Maximilian Schrems, Autor und Datenschutzaktivist, erweitert wurde. Schrems, der den EuGH-Entscheid zum „Safe Harbour“-Abkommen initiiert hatte, sah zwar im geplanten „Privacy Shield“ Verbesserungen zum Status quo. Allerdings dürfe nicht darüber hinweggetäuscht werden, dass auch das neue Schutzschild „nicht genügend Rechtssicherheit“ bieten würde. Es würde weiterhin keine Datensammelimits für US-Behörden geben, da die Massenüberwachung nicht grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Auch ein Ombudsmann würde keinen wirksamen Rechtsschutz bieten, da er keine Informationen darüber veröffentlichen dürfte, „ob“ überhaupt Daten überwacht werden. „Ein effektiver Datenschutz kann nur durch Druck auf wirtschaftlicher Ebene erreicht werden“, sagte Schrems.

Der transatlantische Datenverkehr bleibt ein spannendes Thema. Nach Wegfall des vermeintlich „sicheren Hafens“ bedarf es eines wirksamen Schutzschildes zur Sicherheit europäischer Daten. Ob das „Privacy Shield“ den europäischen Anforderungen Stand halten kann, wurde beim diesjährigen Datenschutztag in Frage gestellt. *Marina Prunner*